



# GEBÜHRENORDNUNG

## der Wassergenossenschaft (WG) HIRSCHBACH - ORT

.....

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung/Ausschusssitzung am 16.9.2015 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibungen.

**Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:**

### § 1 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben.  
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft.  
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.  
Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis 1 Meter in das angeschlossene Grundstück werden von der WG getragen, und sind von dort bis zur Wasserzähleinrichtung vom Grundstückseigentümer zu tragen.  
Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Für die **Anschlussgebühr pro Wohnhaus mit max. 2 Wohneinheiten** werden € **2.200,--** verrechnet.
- 5) Mit dieser Anschlussgebühr erwirbt das Mitglied das Wasserbezugsrecht (Kontingent) für maximal 200 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr.
- 6) Bei Wohnanlagen (z.B. Genossenschaftliche Wohnhausanlagen, Gemeindebauten, Wohnhäuser,...) werden ab der 3. Wohneinheit die Hälfte der Anschlussgebühr zur üblichen Anschlussgebühr (gem. §1 Abs. 4) vorgeschrieben. Das Wasserbezugsrecht (Kontingent) erhöht sich ab der Wohneinheit um je 100 m<sup>3</sup> je Wohneinheit.

7) Sollte der WG bei der Herstellung der Versorgungsleitung für einen Hausanschluss

gesonderte Kosten entstehen, kann eine höhere Anschlussgebühr in Rechnung gestellt werden, die im Einzelfall vom Genossenschafts-Ausschuss der WG festgelegt wird.

- 8) Für betrieblich oder öffentlich genutzte Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile kann der Genossenschafts-Ausschuss eine abweichende Anschlussgebühr berechnen. Die Anschlussgebühr darf jedoch gemäß §1Pkt. 4 nicht unterschritten werden.

## **§ 2 Baukostenbeitrag**

- 1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, ist die WG. berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG. festgelegt.
- 2) Müssen Änderungen an der bestehenden Versorgungsleitung aufgrund baulicher oder sonstiger Maßnahmen des Bauwerbers vorgenommen werden, sind diese „Umlege Kosten“ zur Gänze von diesem zu tragen.
- 3) Bei einer größeren Baumaßnahme an den genossenschaftlichen Anlagen ist im Einzelfall die zu regelnde Summe auf alle Mitglieder aufzuteilen. Diese Aufteilung erfolgt hier mittels dem 60 zu 40 % Schlüssel (60 % Fixkosten – für jedes Mitglied gleich hoch; 40% nach dem einzelnen letzten Jahresverbrauch).

## **§ 3 Ergänzungsgebühr**

1. Sollte das Kontingent(auf Basis der Festlegung vom September 2015) 2 Jahre hintereinander überschritten werden, so muss ein Kontingent (Ergänzungsgebühr) nachgekauft werden. Der Nachkauf erfolgt in Form von Teilkontingenten. 1 Teilkontingent kostet 550 € und das Wasserbezugsrecht bzw. der Anschlusswert erhöht sich um 50m<sup>3</sup>/pro Jahr. Es müssen so viele Teilkontingente nachgekauft werden, bis der tatsächliche Wasserbezug abgedeckt ist. Die geleistete Ergänzungsgebühr ist nicht übertragbar bzw. rückzahlbar.

## **§ 4 Instandhaltungsbedingungen**

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist. Der Wasserzähler wird von der WG beigestellt und bleibt im Eigentum dieser. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab der Versorgungsleitung sind zur Gänze vom WG.- Mitglied zu tragen.

## § 5 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler und Anschluss im Jahr **70,00 Euro**.
- 3) Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 5 Abs.2 festgelegten Grundgebühr-erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG. bedarfsgerecht festsetzt.
- 4) In der Grundgebühr ist auch die Miete für die durch die WG. beigestellten Wasserzähler enthalten.
- 5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die **Wasserbezugsgebühr** für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) **0,80 Euro**. (Exakte Werte für das jeweilige Jahr können aus dem aktuellen Gebührenblatt entnommen werden)
- 6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, behält sich die WG vor, eine Pauschale in der Höhe von 50% der Grundgebühr lt. § 5 Pkt. 2 einzuheben.
- 7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.
- 8) Während der Errichtung eines Neubaus ist die Wasserlieferung kostenlos. Sobald der Baufortschritt es ermöglicht, ist der Wasserzähler einzubauen spätestens beim Bezug des Hauses bzw. bei betrieblicher Nutzung des Gebäudes oder Grundstückes.
- 9) Die Höhe des jährlichen Wasserverbrauches des einzelnen WG-Mitgliedes kann über Anforderung dem Gemeindeamt und den der WG vorstehenden Behörden zu deren administrativen Behandlung (z.B. Kanalgebühren, Statistik, etc.) bekanntgegeben werden.

## § 6 Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gem. §1 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschild für den Baukostenbeitrag gem. §2 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung. Die Gebührenschild für die Grundgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschild für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag des Wasserzählereinbaues. Die Gebührenschild für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Feststellung der Bestandsänderung, bzw. mit der 2. Überschreitung des erworbenen Wasserbezugsrechtes in Folge.
- 3) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 4) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, verrechnet die WG pro Mahnung 10,- Euro Bearbeitungsgebühr.
- 5) Die Wasserbezugsgebühren sowie die Grundgebühr werden **einmal** im Jahr abgerechnet. Der Ablesezeitraum beträgt jeweils ein Jahr. Die Zählerablesung ist für Juni eines Jahres vorgesehen.
- 6) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Ist die WG umsatzsteuerpflichtig, so wird allen in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 8 Schlichtung bei Streitigkeiten**

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## **§ 9**

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung wurde mit Beschluss des Wassergenossenschafts-Ausschusses am 16. September 2015 in Kraft gesetzt.
- 2) Die bisherige Gebührenordnung vom 04. November 2005 sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung und dem aktuellen Gebührenblatt beizufügen.
- 4) Die WG-Mitglieder, die in den letzten 3 Jahren im Schnitt mehr als 200 m<sup>3</sup> Wasser (Jahresverbrauch) verbraucht haben, erhalten als Kontingent-Einstufung diesen Durchschnittswert auf 10 m<sup>3</sup> aufgerundet zugeteilt.

### Anhang: Gebührenblatt 2015



Obmann:  
Ewald Pirklbauer  
Hirschbach am, 16. September 2015



Obmannstellvertreter:  
Günter Malzner



# GEBÜHRENBLATT

## der Wassergenossenschaft (WG) HIRSCHBACH - ORT

.....

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung / Ausschusssitzung am 16. September 2015 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibungen.

- a) Der Wasserzins wird auf € 0,80 (bisher € 0,65) erhöht. Mit 2016 auf € 1,00 (bisher € 0,80)
- b) die jährliche Zählermiete wird auf € 70,00 – wie bisher – festgelegt.
- c) die Mindest-Anschlussgebühr für das 1. Kontingent (soweit in der Festlegung der Kontingente (Mittelwert aus den letzten drei Jahren – 2011-2014) am 16.09.2015 nicht anders bestimmt) wird mit 200m<sup>3</sup> Jahres-Wasserbezug auf € 2.200,00 festgelegt. Allen – auch die von dieser Regelung durch Festsetzung der Mittelwerte abweichenden über oder unter 200m<sup>3</sup> fassenden Mitglieder - werden Anschlussgebühren, die vor dem 16.09.2015 entrichtet wurden, nicht aufgerechnet und somit ein Status Quo per 16.09.2015 erstellt. Dieser Status Quo kann nur mehr durch geänderte Wasserverbräuche verändert werden.
- d) genauso die ergänzende Anschlussgebühr pro angefangenen 50 m<sup>3</sup> auf € 550,00.

Sämtliche Beiträge verstehen sich inklusive aller Steuern (ohne Vorsteuerabzug des Kunden!).

Ewald Pirklbauer (Obmann)

Günter Malzner (Obmann Stellvertreter)